

SSC Hellas Wuppertal e.V. von 1891

Schwimmen, Wasserball, Tauchen, Gymnastik,
Volleyball, Wasserfußball, moderner Fünfkampf



Jugendordnung des Schwimm-Sport-Club Hellas Wuppertal in der Fassung 1980

§1

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des S.S.C. Hellas Wuppertal e.V. von 1891. Durch sie werden die besonderen Belange der Schwimmjugend geregelt.

§2

Mitglieder der Jugendabteilung des S.S.C. Hellas Wuppertal sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§3

Allgemeine Aufgaben:

1. Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung
3. Erziehung der kritischen Auseinandersetzung
4. Außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
5. Zeitgemäße Jugendpflege
6. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
7. Pflege internationaler Verständigung

§4

Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbst.

§5

Organe der Jugend des S.S.C. Hellas Wuppertal sind:

1. der Vereinsjugendtag
2. der Vereinsjugendausschuß

§6

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Schwimmjugend. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses

SSC Hellas Wuppertal e.V. von 1891

Schwimmen, Wasserball, Tauchen, Gymnastik,
Volleyball, Wasserfußball, moderner Fünfkampf



c) Genehmigung der Jahresabrechnung

d) Entlastung des Jugendausschusses

e) Wahl der Jugendwarte

Die Jugendwarte werden auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in abwechselnder Jahresfolge für jeweils einen Jugendwart. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

f) Wahl der Jugendausschuß - Mitglieder

g) Beschußfassung über vorliegende Anträge

§7

Der Jugendtag besteht aus Jugendlichen des Vereins, den gewählten Jugendwarten und dem Jugendausschuß

§8

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt.

Er wird 4 Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefaß-ten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß ein außer-ordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 2 Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

§9

Der Vereinsjugendtag wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Verammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§10

Die Geschäftsordnung des S.S.C. Hellas Wuppertal ist bei der Abhaltung des Jugendtages sinngemäß anzuwenden. Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.



§11

Vorstandsmitglieder können an dem Jugendtag teilnehmen.

§12

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:

1. zwei Jugendwarten (Geschlecht beliebig)
2. drei Jugendausschußmitgliedern

§13

Die Jugendwarte sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

§14

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

§15

a) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

b) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

c) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

d) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§16

Jugendwarte sind gleichberechtigt. Beide können die Schwimmjugend vertreten.